



## **Die Hemmstoffuntersuchungen im Rahmen der zukünftigen Rohmilchgüteverordnung** (Rohmilch-GütV, ersetzt die Milch-Güteverordnung)

Mit Inkrafttreten der neuen Rohmilchgüteverordnung zum 01.07.2021 kommen deutliche Veränderungen bei den Hemmstoffuntersuchungen auf die Milcherzeuger zu.

In dieser Übersicht möchten wir aufzeigen, was sich ändert.

- In Zukunft wird kein bestimmtes Testverfahren mehr vorgegeben. Vielmehr müssen die Testverfahren definierte Mindestnachweisempfindlichkeiten innerhalb verschiedener Hemmstoffgruppen einhalten. Die Hemmstoffe und Mindestnachweisempfindlichkeiten werden in der Hemmstofftabelle in Anlage 3 der Verordnung im Einzelnen aufgeführt.
- **Mehr Hemmstofftests**  
Die Zahl der Hemmstoffuntersuchungen wird von mindestens zwei auf mindestens vier pro Monat erhöht. Zusätzlich werden zwei Untersuchungen im Jahr auf Chinolone durchgeführt.
- **Der Abzug pro Hemmstofffall wird reduziert**  
Auf der anderen Seite wird der Hemmstoffabzug von fünf auf drei Cent für den ersten Hemmstoffnachweis und mindestens drei Cent für jeden weiteren Hemmstoffnachweis im Monat reduziert.
- **Mehr Wirkstoffe – Neue Testverfahren**  
Es wird auf mehr Wirkstoffe als bisher aus folgenden Wirkstoffgruppen untersucht: Penicilline, Cephalosporine, Sulfonamide, Aminoglykoside, Tetracycline, Makrolide, Lincosamide und Chinolone. Für die Untersuchungsstellen bedeutet dies, dass sie auf andere mikrobiologische Tests mit erweitertem Wirkungsspektrum umstellen werden. Diese neuen Tests werden außerdem bei einzelnen Wirkstoffen noch empfindlicher sein als der bisher verwendete Brillantschwarz-Reduktionstest (BRT), so dass bei der Anwendung von Antibiotika in Zukunft noch mehr Sorgfalt nötig sein wird. Die Untersuchung auf Chinolone werden die Untersuchungsstellen voraussichtlich mit einem ELISA-Test durchführen.
- **Positiver Schnelltest beim Milchsammelwagen - Abzug nach Rohmilch-GütV**  
Die Einganguntersuchung der Milchsammelwagen (MSW) vor dem Abtanken in der Molkerei per Schnelltest mindestens auf Penicilline und Cephalosporine (zusätzlich kann die Molkerei oder der Milchhändler die Untersuchung auf andere Wirkstoffe wie Tetracycline vornehmen) ist in Zukunft Bestandteil der Rohmilch-GütV. Das bedeutet, dass auch in diesen Fällen bei dem Milcherzeuger, der die Hemmstoffkontamination in der MSW-Tour verursacht hat, der Abzug von drei Cent vorgenommen wird.
- **Wichtig für Milcherzeuger**  
Aufgrund des unterschiedlichen Erfassungsbereichs und der unterschiedlichen Empfindlichkeit der einzelnen Tests können die Ergebnisse von mikrobiologischem Test und Schnelltest voneinander abweichen. Jeder positive Test im Rahmen eines Hemmstofftestsystems führt in der Gesamtbewertung zu einem positiven Ergebnis.
- **Einzelkühe testen, um Hemmstofffälle zu verhindern**  
Um die Sicherheit zu erhöhen, wird empfohlen, nach einer antibiotischen Behandlung und **nach Ablauf der Wartezeit** einen Hemmstofftest an dem betreffenden Gemelk durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, ehe es in den Tank gegeben wird.  
Eine hohe Sicherheit bieten dabei mikrobiologische Tests. Stimmen Sie sich mit Ihrer Molkerei ab, um Problemfälle in Bezug auf nicht aufeinander abgestimmte Tests zu vermeiden.  
Maßgeblich ist jedoch auch, welche Medikamente Sie bei der Behandlung Ihrer Tiere verwenden. Eine auf die verwendeten Medikamente bzw. Wirkstoffe abgestimmte Untersuchung ist zu empfehlen. Wenden Sie sich bei Fragen zu den Wirkstoffen an ihren Tierarzt.  
Wenn eine Behandlung mit einem Medikament durchgeführt wurde, das ein Chinolon enthält, gelingt die Absicherung nur mit einem speziellen Test. Fragen dazu sollten mit der Molkerei abgestimmt werden.
- Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass eine Abgabe von Rohmilch nach einer Behandlung, die vor Ablauf der **Wartezeit** gewonnen wurde, verboten und nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) strafbewehrt ist.